



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH
z.H. Herrn Andreas Gerhard
Ringstr. 23
91619 Oberzenn

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-439 Mo-Do.8-13
Fax: 09161 92-8439
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2015-52

Datum: 25.11.2015;
z.P. nach Auslegung am 01.03.2016

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Halle 1 / Presserei

Standort: Ringstr. 23, 91619 Oberzenn

Gemeinde: Oberzenn

Flurnummer: 265/2 **Gemarkung:** Oberzenn

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße) oder nach Vereinbarung

Nächste Bahnhofstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castelbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1.2 Genehmigungsbefreiung der Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle)durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile (Nr. 4.7 Anhang 1 zur 4. BImSchV)

1.3 Betreiber:

Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, Ringstr. 23, 91619 Oberzenn

2. Auflagen:

- 2.1 Abgesaugte Raumluft aus Halle 1, die staubbeladen ist, ist in einer filternden Entstaubungsanlage abzureinigen.

Die Entstaubungsanlage ist so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlage in Vollast auftretenden staubhaltigen Abluftmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überbelastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden.

Der Abscheidegrad der Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die angegebenen Werte sind bezogen auf Abluft im Normzustand (273 K; 1013 hPa).

- 2.2 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 „Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen“ zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen.

Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.

- 2.3 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.4.1 Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bescheids ist durch Messungen nachzuweisen, dass in der Abluft der Entstaubungsanlage der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

- 2.4.2 Die in Auflage Nr. 2.4.1 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

- 2.4.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

- 2.4.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren

(Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 durchzuführen.

- b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

- c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
- d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
- e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

2.4.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

2.4.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen

2.5. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostenentscheidung:

3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, Ringstr. 23, 91619 Oberzenn als Veranlasserin zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr (Mindestgebühr) in Höhe von **550,00 €** erhoben.

Die Auslagen betragen **3,00 €** .

GRÜNDE:

I.

Die Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, Ringstr. 23, 91619 Oberzenn betreibt in 91619 Oberzenn auf dem Grundstück Fl.Nr. 265/2 (Halle 1), Gemarkung Oberzenn eine Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle.

In Halle 1 wird an den Maschinen bzw. den Arbeitsplätzen staubhaltige Raumluft abgesaugt, über einen filternden Abscheider geführt und über die Seitenwand ins Freie abgeleitet. In den bisherigen Genehmigungsbescheiden wurden für diese Emissionsquelle keine Emissionsbegrenzungen und keine Messpflichten angeordnet.

Da entsprechende Anforderungen in den Genehmigungsbescheiden bislang nicht angeordnet waren, ist kein ausreichender Schutz der Nachbarschaft vor Staubimmissionen gegeben.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz -BImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

TALuft

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Nr. 5.2.1 TA Luft sieht einen Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub vor, dessen Einhaltung von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle nachweisen zu lassen ist.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen der TA Luft ist eine entsprechende nachträgliche Anordnung erforderlich, um den Schutz der Nachbarschaft sicher zu stellen.

Ermessen:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass diese nachträgliche Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen wird.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um künftig ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor Immissionen kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen zu vermeiden und die rechtlichen Anforderungen (Emissionsgrenzwert Gesamtstaub) an die Anlage einzuhalten. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes geschützt ist. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes bzw. Lärminderung angemessen ist. Der Betreiber wird mit der Nachrüstung seiner Anlage eine ganz erhebliche –also nicht nur eine geringfügige- Verbesserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt zu erreichen. Hierfür ist der Aufwand der Nachrüstung in jedem Falle gerechtfertigt.

Auch die festgesetzte Frist zur Umsetzung der Anforderungen entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist ausreichend lang bemessen. Die Nachrüstung kann auch technisch innerhalb der gesetzten Frist problemlos umgesetzt werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingengt ist, als die Immissionsschutzbehörde Anordnungen im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG treffen soll – also muss - wenn ansonsten die Nachbarschaft nicht ausreichend vor Belästigungen geschützt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

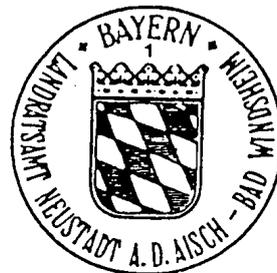
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



K r a t z e r
Regierungsrätin

In Abdruck

Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Sachgebiet 43.3 (per Email)
im Hause

zur Kenntnis.

Zum Überwachungsakt

Eintragen in ISA-B

WV